

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 29.03.2017

- a) **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes zur Durchführung der Marktüberwachung von harmonisierten Bauprodukten (NBauPMÜG)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7214
- b) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (3. DIBt-Änderungsabkommen)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7386

Berichterstatterin: Abg. Annette Schwarz (CDU)
(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf in der Drs. 17/7214 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. den Gesetzentwurf in der Drs. 17/7386 unverändert anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7214

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

**Niedersächsisches Gesetz
zur Durchführung der Marktüberwachung von
harmonisierten Bauprodukten (NBauPMÜG)**

§ 1
Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30) und für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5; 2013 Nr. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 159 S. 41).

§ 2
Marktüberwachungsbehörden

Marktüberwachungsbehörden sind

1. die oberste Bauaufsichtsbehörde und
2. das Deutsche Institut für Bautechnik als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder.

§ 3
Aufgaben und Befugnisse der
Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden sind in Bezug auf harmonisierte Bauprodukte zuständig für die Aufgaben nach

1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008,

**Niedersächsisches Gesetz
zur Durchführung der Marktüberwachung von
harmonisierten Bauprodukten (NBauPMÜG)**

§ 1
Geltungsbereich

wird gestrichen

§ 2
Marktüberwachungsbehörden

Marktüberwachungsbehörden **im Sinne dieses Gesetzes** sind

1. *unverändert*
2. das Deutsche Institut für Bautechnik ____ (gemeinsame Marktüberwachungsbehörde) _____.

§ 3
Aufgaben und Befugnisse der
Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden **nach § 2** sind _____ zuständig für die **Erfüllung der Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden** nach

1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EU Nr. L 218 S. 30), **soweit es** Bauprodukte **im Sinne** der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedin-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7214

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

2. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011,
3. dem Bauproduktengesetz (BauPG) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449), geändert durch Artikel 119 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und Verordnungen nach § 7 BauPG sowie
4. dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), soweit es nach § 5 Abs. 1 BauPG auf die Marktüberwachung Anwendung findet.

(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 die sich aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften ergebenden Befugnisse zu.

(3) Die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder richtet sich nach Artikel 5 des DIBt-Abkommens vom 22. Oktober 1992 (Nds. GVBl. 1993 S. 33), zuletzt geändert durch das Abkommen vom 14. September 2010/15. Mai 2012 (Nds. GVBl. 2013 S. 166).

§ 4

Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden

(1) Zuständig ist die Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1, soweit in den Absätzen 2 und 3 Abweichendes nicht bestimmt ist.

(2) ¹Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder ist zuständig für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht. ²Sie ist außerdem in den Fällen, in denen ein Bauprodukt nach den Anforderungen der Verordnung

ungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 88 S. 5; 2013 Nr. L 103 S. 10), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 der Kommission vom 21. Februar 2014 (ABl. EU Nr. L 159 S. 41), **betrifft**,

2. *unverändert*
3. dem Bauproduktengesetz (BauPG) vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449), geändert durch Artikel 119 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), _____ (jetzt in Nummer 3/1)

3/1. den nach § 7 BauPG erlassenen Verordnungen sowie

4. dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), soweit es _____ auf die Marktüberwachung nach dem **Bauproduktengesetz** Anwendung findet.

(2) Den Marktüberwachungsbehörden **nach § 2** stehen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 die sich aus den in Absatz 1 genannten Vorschriften ergebenden Befugnisse **der Marktüberwachungsbehörden** zu.

(3) Die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde _____ richtet sich nach Artikel 5 des DIBt-Abkommens vom 22. Oktober 1992 (Nds. GVBl. 1993 S. 33), zuletzt geändert durch das Abkommen vom **24. Juni 2014/26. Oktober 2016** (Nds. GVBl. **2017** S. ... [einsetzen: Seite der Fundstelle des Gesetzes zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik {3. DIBt-Änderungsabkommen} im Nds. GVBl.]).

§ 4

Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden

(1) Zuständig ist die Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1, soweit **nachfolgend nichts** Abweichendes _____ bestimmt ist.

(2) ¹Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde _____ ist zuständig für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht (**Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des DIBt-Abkommens**). ²Sie ist außerdem in den Fällen, in denen ein

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7214

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(EU) Nr. 305/2011 die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringt oder eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 darstellt, für Anordnungen und sonstige Maßnahmen nach den Artikeln 56 und 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, nach § 26 ProdSG und nach den Artikeln 16, 19, 20, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zuständig.

(3) ¹Besteht für die Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1 in Bezug auf ein Bauprodukt Grund zu der Annahme, dass Anordnungen oder sonstige Maßnahmen nach Absatz 2 in Betracht kommen, so gibt sie die Sachbehandlung für das Bauprodukt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder ab. ²Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder beginnt mit dem Eingang der Abgabe beim Deutschen Institut für Bautechnik. ³Soweit nachfolgend Abweichendes nicht bestimmt ist, umfasst diese Zuständigkeit alle Aufgaben und Befugnisse nach § 3 Abs. 1 und 2; sie schließt die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1 auch dann aus, wenn diese durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. ⁴Die Befugnis der Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1, bei Gefahr im Verzug vorläufige Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt. ⁵Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 für eine Abgabe nicht vorgelegen haben oder die Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1 die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde der Länder abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleiben die §§ 45 und 46 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG unberührt.

Bauprodukt nach den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 die in Bezug auf die **Wesentlichen** Merkmale erklärte Leistung nicht erbringt oder eine Gefahr im Sinne des Artikels 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 darstellt, für Anordnungen und sonstige Maßnahmen nach den Artikeln 56 und 58 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, nach § 26 ProdSG und nach den Artikeln 16, 19, 20, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zuständig.

(3) ¹Besteht für die Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1 in Bezug auf ein Bauprodukt Grund zu der Annahme, dass Anordnungen oder sonstige Maßnahmen nach Absatz 2 in Betracht kommen, so gibt sie die Sachbehandlung für das Bauprodukt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde _____ ab. ²Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde _____ beginnt mit dem Eingang der Abgabe **bei der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde**. ³Soweit nachfolgend **nichts** Abweichendes _____ bestimmt ist, umfasst diese Zuständigkeit alle Aufgaben und Befugnisse nach § 3 Abs. 1 und 2; sie schließt die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1 auch dann aus, wenn diese durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. ⁴Die _____ Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1 bleibt **befugt**, bei Gefahr im Verzug vorläufige Anordnungen und sonstige Maßnahmen zu treffen _____. ⁵_____ (jetzt in Absatz 3/1)

(3/1) Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil

1. die Voraussetzungen des **Absatzes 3 Satz 1** für eine Abgabe nicht vorgelegen haben oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/7214

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

(4) Anordnungen und sonstige Maßnahmen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder gelten auch in Niedersachsen.

(5) Der Vollzug der Anordnungen und sonstigen Maßnahmen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde der Länder einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs nach § 64 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes obliegt der Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1.

§ 5

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

§ 17 Abs. 8 der Niedersächsischen Bauordnung in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), wird gestrichen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

2. die Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1 die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde _____ abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des **Absatzes 3 Satz 1** vorgelegen haben;

im Übrigen bleiben die §§ 45 und 46 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 NVwVfG unberührt.

(4) Anordnungen und sonstige Maßnahmen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde _____ gelten auch in Niedersachsen.

(5) **Für den** Vollzug der Anordnungen und sonstigen Maßnahmen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde _____ einschließlich der **Anwendung** von _____ **Verwaltungszwang ist abweichend von** § 64 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes **die** Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1 **zuständig**.

(6) ¹Die Marktüberwachungsbehörde nach § 2 Nr. 1 ist auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 BauPG und, soweit dieser auf die Marktüberwachung nach dem Bauproduktengesetz Anwendung findet, nach § 39 ProdSG. ²Dies gilt nicht, soweit sie die Sachbehandlung für ein Bauprodukt nach Absatz 3 Satz 1 an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

§ 17 Abs. 8 der Niedersächsischen Bauordnung _____ vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), wird gestrichen.

§ 6

Inkrafttreten

unverändert